



13.12.2022

Liebe Eltern,

das Schulministerium und das Ministerium für Arbeit, Bildung und Gesundheit informieren aus aktuellem Anlass:

Bei krankheitsbedingtem Fehlen von Schülerinnen und Schülern müssen die Schulen schriftlich, formlos über den Grund des Fehlens informiert werden. Ein ärztliches Attest muss im Allgemeinen nicht vorgelegt werden.

Zwingend notwendig ist ein ärztliches Attest nur, wenn zu besonderen Zeiten - wie vor Beginn oder nach Ende der Ferien - gefehlt wird.

Auch können Schulen in besonderen Fällen ein ärztliches Attest verlangen. Etwa wenn besonders häufig oder besonders lang wegen Krankheit der Unterricht versäumt wird.

Die Entscheidung über solche Einzelfälle treffen die Schulen eigenverantwortlich und nach sorgfältiger Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

*Tanja Knopp*  
Schulleiterin